

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonneborn**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Sonneborn - in der jeweils aktuellen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in der Sitzung am 24.01.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Kindergarten „Fröbelhaus Sarona“ in Trägerschaft der Gemeinde Sonneborn.

## **§ 2**

### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Sonneborn erhebt für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

## **§ 4**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§ 5**

### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) In der Einrichtung werden Frühstück und Vesper selbst mitgebracht. Einmal wöchentlich gibt es ein gemeinsames Frühstück in der Einrichtung, an diesem Tag wird die Verpflegung bereitgestellt. Die monatliche Pauschale für Verpflegung beträgt 7,00 Euro.
- (2) Die Verpflegungspauschale nach Abs. 1 wird pauschal als Monatszahlung von den Eltern erhoben.
- (3) Die Verpflegungspauschale ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.